

Satzung

MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna

Satzung

MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Satzung, 26.11.2016

Der Verein führt den Namen

„MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“

2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Pirna.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Gemeinnützig durch
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs.2 Nr.4 AO)
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, vornehmlich jugendlicher / heranwachsender Personen aber auch von Personen, die auf Grund von Arbeitslosigkeit der sozialen berufsbildenden Einbindung bedürfen (§52 Abs.2 Nr.7 AO)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§52 Abs.2 Nr.9 AO)
 - Die Förderung der Kriminalprävention (§52 Abs.2 Nr.20 AO)
 - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs.2 Nr.25 AO)

b) Mildtätig durch

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO ,die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere auch sozial gefährdete sowie sozial bedürftige Personen
2. Die Erfüllung vorgenannter Satzungszwecke wird angestrebt u.a. durch nachfolgend genannte Angebote :
- die Einrichtung und Unterhaltung von betreuten Beschäftigungsprojekten (u.a. die Sammlung, Aufarbeitung und der Verkauf von Gebrauchtartikeln, Durchführungen von Haushaltsräumungen und Hilfestellungen bei Umzügen)
 - die Veräußerung von Secondhandware an Bedürftige.
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten , insbesondere für Senioren, Kindern , Obdachlosen, Migranten, Behinderten sowie jeden anderen hilfebedürftigen Menschen (angestrebt werden verschiedene Angebote wie eine Suppenküche, Seniorencafe und offene Kinderspielgruppen)
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen und Unterkünften zur Förderung und Fürsorge, insbesondere für Obdachlose und Opfern von Gewalt- und Straftaten.
 - die Einrichtung und Betreibung von Freizeiteinrichtungen bzw. der Durchführung von Freizeitprojekten (für Kinder z.B. im Rahmen eines Naturschutzprojektes, Fasching, kreative Kursangebote u.ä.)
3. Der Verein strebt die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe „ gemäß §75 KJHG an.
4. Der Verein kann zur Verwirklichung der Satzungszwecke Liegenschaften und Gebäude mieten, pachten, erwerben und/oder errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Inhaber von Vereinsämtern sind i.d.R. ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Betreuer- und Ehrenamtszuschalen i.S. von § 3 Nr.26 und 26a EStG bleibt davon unberührt. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand. Die Gewährung an Vorstandsmitglieder erfolgt bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Vereinsmitglieder. Wird gegen diese Gewährung an Vorstandsmitglieder schriftliches Veto von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins erhoben, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Das Veto kann nur innerhalb eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung an die Mitglieder erhoben werden.
6. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen. Stimmüberhang in diesem Sinne ist zu verhindern oder zu beseitigen durch Aufgabe der Anstellung oder durch Ruhenlassen der Stimmrechte bei dem betreffenden Vereinsmitglied, durch dessen Anstellungsverhältnis der Stimmüberhang entstehen würde oder entstanden ist, soweit kein anderes in Anstellung befindliches Mitglied sich dieser Regelung ersatzweise unterwirft. Die Gewährung von Betreuer- und Ehrenamtszuschalen begründen kein Anstellungsverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Juristische Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit auf die Erreichung eines anderen, nicht satzungsmäßigen Zweck des Vereins entsprechenden Zieles nach § 2 dieser Satzung gerichtet ist, insbesondere nicht auf Ziele zur Erziehung und Bildung der Jugend oder die Wahrnehmung, Betreuung und Unterstützung kriminal gefährdeter Personen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet für natürliche und juristische Personendurch Austritt oder Ausschluss. Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei Tod bzw. für juristische Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zum Zusammentreten der nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss abschließend entscheidet, ruht die Mitgliedschaft des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

4. Der Verein kann Mitglied anderer steuerbegünstigter Vereine werden, wenn dadurch der eigene Vereinszweck besser verfolgt oder inhaltlich fortgesetzt werden kann.

Satzung vom 26.11.2016
Satzung „MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“ in der Fassung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016

5. Juristische Personen können nach Maßgabe des § 4.3 ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft gemäß § 4.1 nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der Restvorstand berechtigt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu bestellen.

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handelt, wenn nicht für den Einzelfall oder für bestimmte Angelegenheiten Abweichendes geregelt wurde.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese

erhalten für die laufenden Geschäfte des Vereins Vertretungs- vollmacht gem. §30 BGB. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er

Satzung „MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“ in der Fassung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016

fordert die Wahrnehmung der Vorstandsarbeit ein die ehrenamtliche Tätigkeit weit überschreitendes Maß an inhaltlichem und zeitlichem Aufwand (insbesondere zur Kontrolle und Steuerung der Geschäftsführung oder bei erforderlicher Wahrnehmung eines Teiles oder der gesamten laufenden Geschäftsführung), so kann der Verein mit dem Vorstand oder mit einzelnen Vorstandsmitgliedern ein Anstellungsverhältnis begründen. Der Vorstand entscheidet bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über eine angemessene Honorierung bis zur Höhe von 400 €. Soll die Honorierung über eine Zeit von 3 Monaten hinaus erfolgen, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als 50% aller Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch de/die erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
6. Über die Sitzung des Vorstandes – einschließlich der schriftlichen und fernmündlich stattfindenden – sind Niederschriften anzufertigen, die die Beschlüsse enthalten müssen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung mit Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Satzung „MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“ in der Fassung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016

Satzung | 1.2.2016
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann zur Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter vorschlagen. Der Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.

3. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist. Die beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Die Mitgliederversammlung

- a) Wählt den Vorstand
 - b) Bestellt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Rechnungsprüfer, der ehrenamtlich tätig ist und nicht dem Vorstand angehören;
 - c) Nimmt die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen des Vorstandes entgegen;
 - d) Nimmt den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen;
 - e) Fasst den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheiden über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 30 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder oder der Vorstand des Vereins können der Mitgliederversammlung

Satzung „MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“ in der Fassung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016

Vorschlagen, dass alle Mitglieder einen jährlichen Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag zu zahlen haben. Über die Höhe des Geldbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Inhalte dieser Satzung insoweit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als diese Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen, die seitens der Behörden gefordert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. In der schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ aufgeführt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den Motorradfreunde „Beinhart“, Pirna e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.
3. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Beirat

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen oder mehrere Beirat/ Beiräte berufen, dessen Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen.

Cindy Scharm (26.11.2016) Vorstandsvorsitzende

Satzung „MANitu Arbeits- und Sozialprojekte Pirna“ in der Fassung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016